



## Gemeinde Seeheim-Jugenheim

---

### **Richtlinie zur Unterstützung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen in Tagespflegestellen**

<b>Satzung vom:</b>	<b>Betroffene §§:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>In Kraft getreten:</b>
Ursprüngliche Fassung vom 18.01.20214			01.01.2021
1. Änderung vom 10.12.2022	§ 4		01.01.2022
2. Änderung vom 21.01.2023	§ 2 Abs. 2		01.01.2023
3. Änderung vom 08.11.2024	§ 4 Abs. 9, 10, 11,12 § 7		01.01.2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim hat folgende Richtlinie zur Förderung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen beschlossen:

#### **§ 1 Ziel**

Mit dieser Richtlinie fördert die Gemeinde Seeheim-Jugenheim den bedarfsgerechten Ausbau eines Betreuungsangebotes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kindertagesbetreuung wird neben den Kindertagesstätten, insbesondere im Bereich der Kleinkindbetreuung durch die Kindertagespflege erbracht. Die Betreuungsplätze der Kindertagespflege werden dringend benötigt. Die Kindertagespflege ist daher ein wichtiges Element der Kinderbetreuung in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die gefördert werden muss. Diese Richtlinie versteht sich als Ergänzung von Förderprogrammen, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Land Hessen aufgelegt haben.

#### **§ 2 Empfänger**

- (1) Empfänger von Leistungen nach dieser Richtlinie können nur Tagespflegepersonen sein, die ihren Hauptwohnsitz (i.S. des Melderechts) in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim haben und im Gemeindegebiet wohnhafte Kinder betreuen.

- (2) Empfänger von Leistungen nach dieser Richtlinie können auch qualifizierte Tagespflegepersonen sein, die eine Kinderbetreuung in angemieteten Räumlichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes durchführen und keinen Wohnsitz in der Gemeinde begründen. Der Zuschuss wird jedoch nur für im Gemeindegebiet wohnhafte Kinder gewährt.

### **§ 3 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Qualifizierte Tagespflegepersonen im Rahmen der Kindertagesbetreuung erhalten auf Antrag und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen monatlichen Zuschuss von 1 Euro pro Betreuungsstunde in der Woche von Montag bis Freitag eines Seeheim-Jugendheimers Kindes. Die Auszahlung erfolgt mit 4 Wochen pro Kalendermonat.

### **§ 4 Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem jeweils geltenden Jugendhilferecht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (3) Die Tagespflegeperson verfügt über eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt, die bei Antragstellung vorzulegen ist.
- (4) Das betreute Kind und seine Erziehungsberechtigten haben ihren Hauptwohnung (i.S. des Meldegesetzes) in der Gemeinde Seeheim-Jugendheim.
- (5) Die Förderung wird für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr (einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr erreicht wird) geleistet und endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages bei der Tagespflegeperson.
- (6) Den Zuschuss in Höhe von 1 Euro pro Betreuungsstunde erhalten Tagespflegepersonen über das 3. Lebensjahr des betreuenden Kindes hinaus, bis die Gemeinde Seeheim-Jugendheim dem zu betreuenden Kind über 3 Jahren einen Kindergartenplatz (Ü3) tatsächlich anbieten kann.
- (7) Die Tagespflegeperson darf nicht mit einem betreuten Kind in einer Wohngemeinschaft leben.
- (8) Bei der Tagespflegeperson darf es sich nicht um Eltern, Verwandte und Verschwägerter des betreuten Kindes handeln.
- (9) Die Förderung erfolgt grundsätzlich für die Betreuung vollständiger Kalendermonate. Beginnt oder endet die Betreuung nicht zum Monatsanfang/Monatsende, werden die geleisteten Betreuungstage anteilig berechnet.  
Bei Abwesenheit des zu betreuenden Kindes wegen Krankheit wird die Förderung weitergezahlt.  
Bei geplanten Schließzeiten der Kindertagespflegestelle, geplantem Urlaub des zu betreuenden Kindes und betreuungsfreien Zeiten auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen, z.B. durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, erfolgt keine Förderung.
- (10) Gefördert werden die regelmäßig geleisteten bzw. zu leistenden Betreuungsstunden in der Woche (Montag bis Freitag), die monatlich durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Formular „Nachweis der Betreuungsstunden“ einschließlich nachweisbare Krankheitstage und/oder andere Abwesenheitsgründe von der Tagespflegeperson nachgewiesen werden.

- (11) Die Tagespflegeperson hat über die Betreuungszeiten einen Nachweis zu führen und evtl. zu Unrecht erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.
- (12) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, freie Platzkapazitäten rechtzeitig an die Kommune zu melden.

### **§ 5 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres.
- (2) Die Gemeinde prüft die Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

### **§ 6 Verwendungsnachweis**

- (1) Über die Verwendung der Fördermittel ist von den Leistungsempfängern ein Verwendungsnachweis über die tatsächliche Betreuung der Kinder im Auszahlungszeitraum zu führen. Dieser ist unter Verwendung eines durch die Gemeinde bereitgestellten Vordruckes in einfacher Form jeweils spätestens bis zum 1. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Bei der vierteljährlichen Vorlage des von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Formulars „Nachweis der Betreuungsstunden“ pro Monat erübrigen sich weitere Nachweise, soweit sich daraus der Verwendungszweck zweifelsfrei ergibt. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.
- (3) Die Tagespflegeperson hat der Gemeinde auf deren Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu liefern, die sie zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgezahlten Zuwendung für erforderlich hält.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft und tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2028 außer Kraft.